

GEMEINDE FELDKIRCHEN

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
SITZUNG DES GEMEINDERATES**

Sitzungsdatum:	Dienstag, 15.07.2025
Beginn:	19:02 Uhr
Ende	20:52 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Feldkirchen

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Unger, Barbara

Mitglieder des Gemeinderates

Amann, Matthias
Anzenberger, Josef
Boyen, Gerhard
Demandt, Matthias, Dr.
Erndl, Claudia
Feldmer, Monika
Fischer, Johann
Kerscher, Herbert
Kettl, Franz
Lehner, Josef
Weichselgartner, Jürgen

Schriftführer

Hain, Martin

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Dietl, Rudolf

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.** Genehmigung der Niederschrift vom 20.05.2025
- 2.** Vollzug des LStVG; Erlass einer Taubenfütterungsverbotsverordnung
- 3.** Vollzug der Wassergesetze;
Stellungnahme zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung eines Bewässerungsbrunnens auf dem Grundstück FINr. 452/1, Gmkg. Mitterharthausen
- 4.** Vollzug der Wassergesetze;
Stellungnahme zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung eines Bewässerungsbrunnens auf dem Grundstück FINr. 157, Gmkg. Feldkirchen
- 5.** Vollzug der Baugesetze; Bauleitplanverfahren der Nachbargemeinden
- 5.1** Stadt Geiselhöring;
Änderung des Bebauungsplans Greißing B2 durch Deckblatt 1, sowie des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch die Deckblätter 67 und 47
- 5.2** Stadt Geiselhöring;
Vorhabensbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik "Seefeld" & Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch die Deckblätter 55 und 35
- 5.3** Gemeinde Salching;
Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan "Photovoltaikanlage Salching-Nord" durch Deckblatt 1
- 6.** Einführung einer Grünflächenpatenschaft
- 7.** Neuregelung der Klärschlamm Entsorgung
- 7.1** Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Entsorgung von Klärschlamm vom 02.11.2001
- 7.2** Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm
- 8.** Erlass einer Satzung zur Änderung der Kinderhausbenutzungsgebührensatzung (Gebührenanpassung)
- 9.** Mitteilungen
- 10.** Wünsche und Anträge

Erste Bürgermeisterin Barbara Unger eröffnet um 19:02 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift vom 20.05.2025

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.05.2025 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mithilfe des automatisierten Ratsinformationsdienstes zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat nimmt somit Kenntnis vom Inhalt der Niederschrift und genehmigt diese vollinhaltlich.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0
GR/20250715/Ö1

2 Vollzug des LStVG; Erlass einer Taubenfütterungsverbotsverordnung

Sachverhalt:

Es ist ein bereits seit längerem bekanntes Problem der hohen Taubenpopulation. Sowohl in den Ortsteilen Feldkirchen als auch Mitterharthausen. Jedoch hat sich seit Kurzem gezeigt, dass in Mitterharthausen Bewohner die Tauben sogar bewusst füttern. Während in Feldkirchen überwiegend das Problem der Kompostabfälle besteht. Hohe Taubenpopulationen können ein Gesundheitsrisiko darstellen. Taubenkot verunreinigt und kann als Krankheitsüberträger fungieren. Mit Art. 16 LStVG hat der Gesetzgeber den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit Verordnungen zu erlassen. Der vorliegende Satzungsentwurf ist bei Zuwiderhandlungen auch mit Geldbuße bedroht (bewehrte Verordnung). Es stellt sich zwar weiterhin die Frage der Überwachung und Vollzug der Verordnung. Allerdings kann die Bewehrung mit Geldbuße auch eine abschreckende Wirkung haben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Entwurf der Verordnung über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Taubenverordnung) als Verordnung.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0
GR/20250715/Ö2

**3 Vollzug der Wassergesetze;
Stellungnahme zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die
Errichtung eines Bewässerungsbrunnens auf dem Grundstück FINr.
452/1, Gmkg. Mitterharthausen**

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 05.03.2025, beim Landratsamt Straubing-Bogen am 26.05.2025, bei der Gemeinde Feldkirchen am 24.06.2025 eingegangen, beantragt die Englberger GbR, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus einem Brunnen auf dem Grundstück FINr. 452/1 der Gemarkung Mitterharthausen in der Gemeinde Feldkirchen, einschließlich der Erlaubnis zur Errichtung des hierzu benötigten Brunnens.

Die Anbaufläche für die Kulturen wie Salat, Kürbis und Rüben, beträgt laut Angabe ca. 14,79 ha.

Es wird eine Entnahmemenge von bis zu 6.000 m³/Jahr beantragt.



Beschluss:

Die Gemeinde Feldkirchen hat keine Einwendungen gegen das Vorhaben, wird aber auf den Antragsteller zugehen und hinsichtlich der Nutzung der Straßen und Wege Vereinbarungen treffen, dass diese sauber und ordentlich zu benutzen sind.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0
GR/20250715/Ö3**

**4 Vollzug der Wassergesetze;
Stellungnahme zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die
Errichtung eines Bewässerungsbrunnens auf dem Grundstück FINr. 157,
Gmkg. Feldkirchen**

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 05.03.2025, beim Landratsamt Straubing-Bogen am 26.05.2025, bei der Gemeinde Feldkirchen am 24.06.2025 eingegangen, beantragt die Englberger GbR, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus einem Brunnen auf dem Grundstück FINr. 157 der Gemarkung und Gemeinde Feldkirchen, einschließlich der Erlaubnis zur Errichtung des hierzu benötigten Brunnens.

Die Anbaufläche für die Kulturen wie Salat, Kürbis und Rüben, beträgt laut Angabe ca. 17,27 ha.

Es wird eine Entnahmemenge von bis zu 6.908 m³/Jahr beantragt.



Beschluss:

Die Gemeinde Feldkirchen hat keine Einwendungen gegen das Vorhaben, wird aber auf den Antragsteller zugehen und hinsichtlich der Nutzung der Straßen und Wege Vereinbarungen treffen, dass diese sauber und ordentlich zu benutzen sind.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0
GR/20250715/Ö4

5 Vollzug der Baugesetze; Bauleitplanverfahren der Nachbargemeinden

Zur Kenntnis genommen Ja 0 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

5.1 Stadt Geiselhöring; Änderung des Bebauungsplans Greißing B2 durch Deckblatt 1, sowie des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch die Deckblätter 67 und 47

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 14.01.2025 beschlossen, das Deckblatt zum Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) im förmlichen Verfahren aufzustellen und somit verbindliches Baurecht an dieser Stelle von Greißing zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungs- (Deckblatt Nr. 67) und Landschaftsplans (Deckblatt Nr. 47) erfolgt im Parallelverfahren. Die Gemeinde Feldkirchen hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 24.07.2025 die Möglichkeit, Einwände gegen die Planung vorzubringen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Der Geltungsbereich des vorliegenden Deckblattes Nr. 1 umfasst die geplante Bauparzelle auf einer Teilfläche von Grundstück Fl.Nr. 1856, sowie eine Teilfläche des Wirtschaftsweges Fl.Nr. 1869, jeweils der Gemarkung Greißing, mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 1.120 m².



Planungsanlass

Die Stadt Geiselhöring beabsichtigt im nordwestlichen Anschluss an den Bebauungsplan WA „Greißing“ Bau-recht für eine weitere Bauparzelle auf dem Grundstück Flurnummer 1856, Gemarkung Greißing zu schaffen, um den örtlichen, unverändert anhaltenden Bedarf nach Wohnraum zu decken. Damit soll die Funktion des Ortes als Wohnstandort weiter gestärkt werden.

Die Stadt Geiselhöring beschloss daher die Änderung des im beschleunigten Verfahren (§ 13b BauGB in der 2020 gültigen Fassung) aufgestellten Bebauungs- mit Grünordnungsplans WA „Greißing“ durch vorliegendes Deckblatt Nr. 1. Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB werden zeitgleich der Flächennutzungsplan mittels Deckblatt Nr. 67 und der Landschaftsplan mittels Deckblatt Nr. 47 fortgeschrieben.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplan-Deckblattes ersetzen in dessen Geltungsbereich die bisherigen plan-lichen und textlichen Festsetzungen.

Beschluss:

Die Gemeinde Feldkirchen erhebt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Einwände gegen das geplante Bauleitplan-verfahren der Stadt Geiselhöring.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0
GR/20250715/Ö5.1

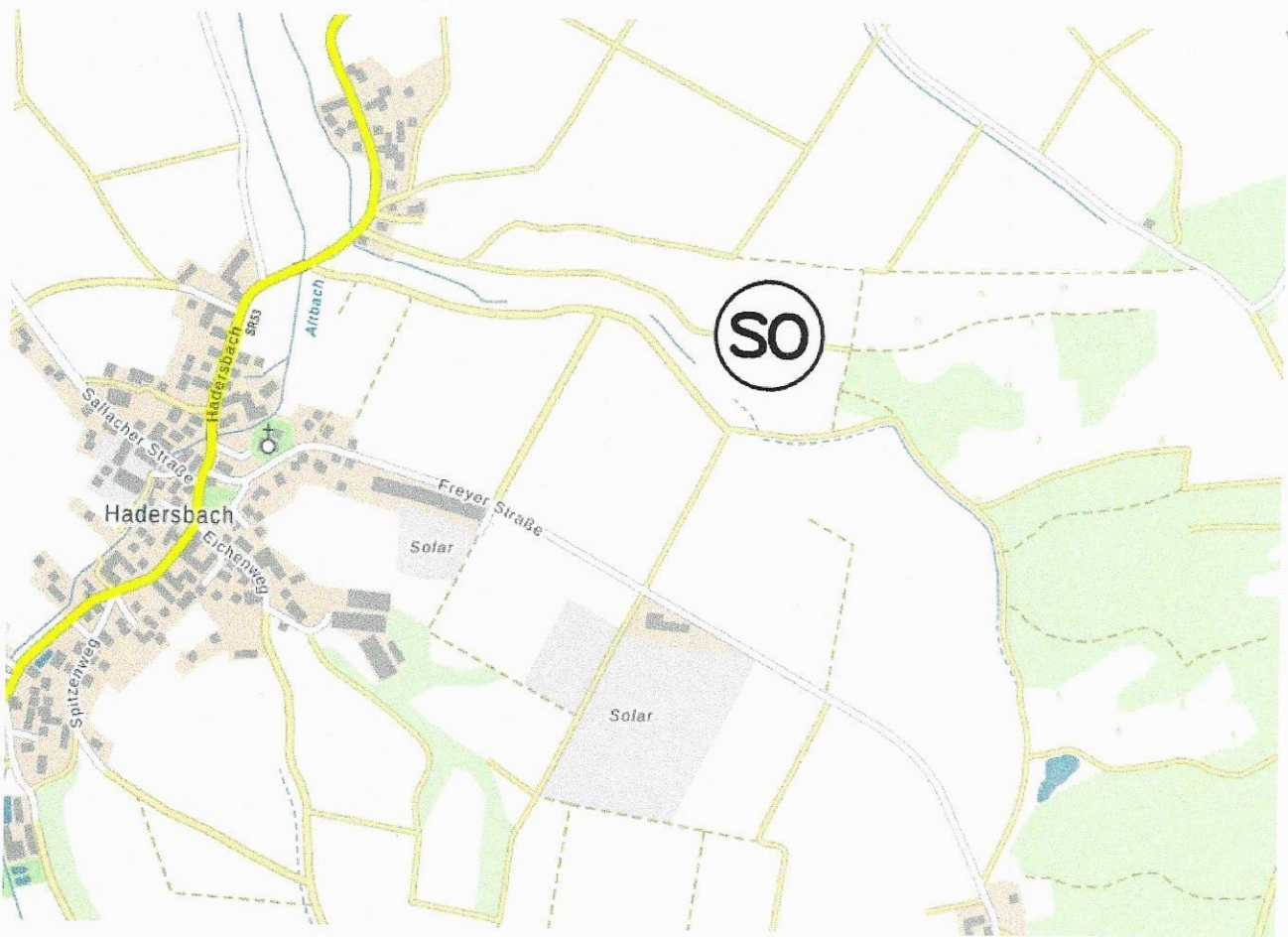
5.2 Stadt Geiselhöring; Vorhabensbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik "Seefeld" & Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch die Deckblätter 55 und 35

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Geiselhöring hat in der Sitzung am 05.10.2022 und 04.04.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB das Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnungsplanung „SO Photovoltaik Seefeld“ für die Gemarkung Sallach beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungs- (Deckblatt Nr. 55) und Landschaftsplans (Deckblatt Nr. 35) erfolgt im Parallelverfahren. Die Gemeinde Feldkirchen hat im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 24.07.2025 die Möglichkeit, Einwände gegen die Planung vorzubringen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Der gesamte Geltungsbereich hat 68.595 m² und umfasst die Flurnummern 4610, 4611, 4613, 4619 (TF), 3853, 3854 und 3855 der Gemarkung Sallach.



Planungsanlass

Die Stadt Geiselhöring unterstützt die Umsetzung der Nutzung von regenerativer Energieerzeugung und das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG). Hierzu gehört die Nutzung des Sonnenlichts zur Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen.

- Für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gilt es u.a. folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- Verfügbares und geeignetes Grundstück
 - Veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. durch Hochspannungsleitungen
 - Räumliche Nähe an ein Straßennetz zur Anbindung ans Stromnetz

Am geplanten Standort liegt eine geeignete Fläche vor. Mit dem Bebauungsplan wird ausschließlich Baurecht für diese PV-Anlage geschaffen.

Kennzahlen der Planung

Räumlicher Geltungsbereich:	68,595 ha
Umzäunte Fläche:	58,288 ha
Bebaute Fläche:	26,871 ha
geplanter Reihenzwischenabstand:	mind. 3,00 m
Leistung:	17,325 MWp

Beschluss:

Die Gemeinde Feldkirchen erhebt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Einwände gegen das geplante Bauleitplanverfahren der Stadt Geiselhöring.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0
GR/20250715/Ö5.2

5.3 Gemeinde Salching; Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan "Photovoltaikanlage Salching-Nord" durch Deckblatt 1

Sachverhalt:

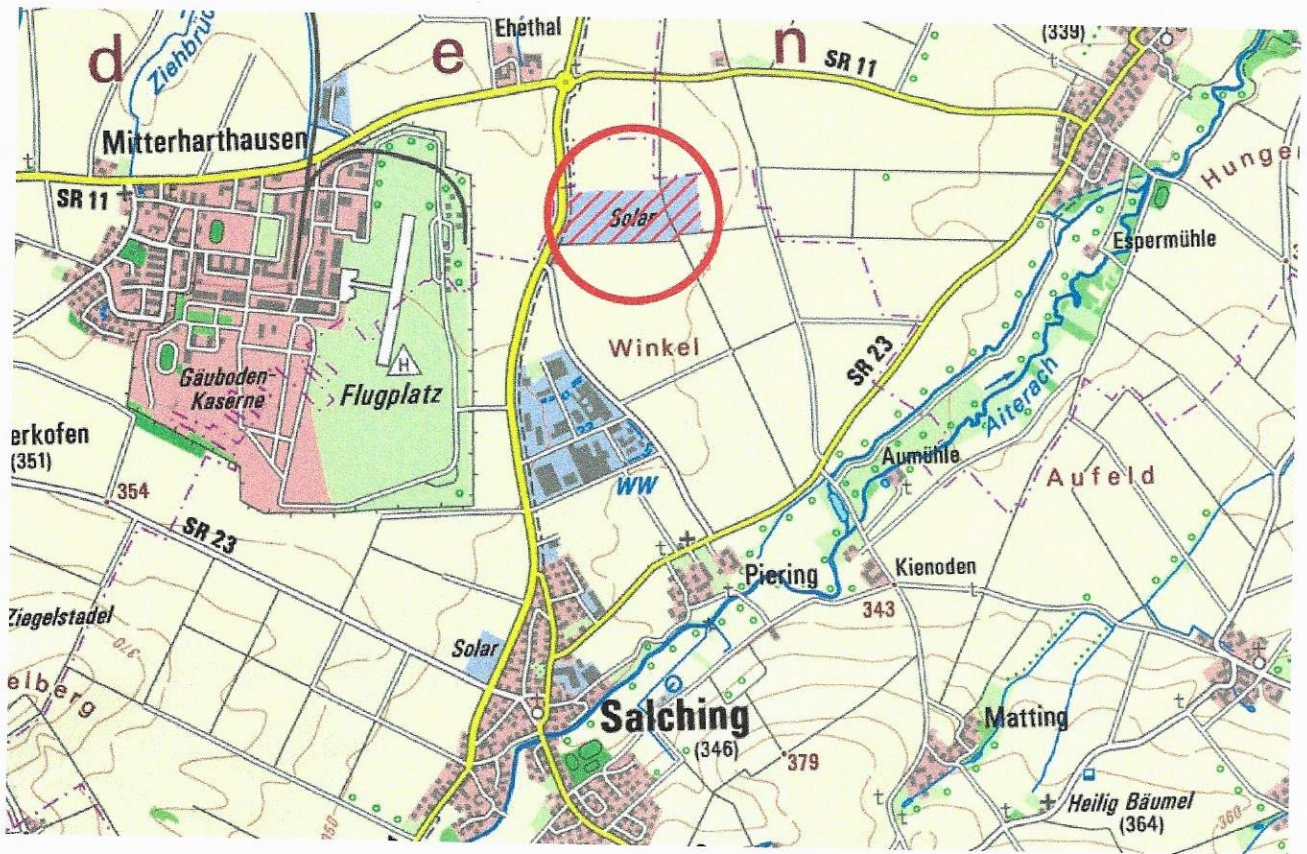
Die Gemeinde Salching hat mit dem Aufstellungsbeschluss im Januar 2025 das Bauleitverfahren für die Realisierung des Vorhabens auf den Flurstücken Nr. 1289, 1290 und 1293, Gemarkung Salching eingeleitet.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Salching (Deckblatt Nr. 14 vom 12.06.2006) ist das Plangebiet bereits als Sondergebiet für Anlagen zur Sonnenenergienutzung dargestellt. Die Planung wird daher aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt, eine Änderung ist nicht erforderlich.

Die Gemeinde Feldkirchen hatte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 04.07.2025 die Möglichkeit, Einwände gegen die Planung vorzubringen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Das Planungsgebiet liegt im Norden der Gemeinde, ca. 470 m nördlich des Industriegebietes Salching. Die drei im Geltungsbereich liegenden Flurstücke werden als Photovoltaikfreilandanlage mit nachgeführten Modulen genutzt. Das vorhandene Grünland unter den Modulen stellt sich als mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland dar. An den äußeren Rändern wurden Hecken gepflanzt, die sich gut entwickelt haben und erhalten bleiben. Zwischen den Flurstücken Nr. 1289 bzw. 1290 und 1292 verläuft ein Feldweg, der ebenfalls erhalten bleibt.



Planungsanlass

Der Vorhabenträger beabsichtigt die vorhandene Photovoltaikfreilandanlage "Salching-Nord" mit aufgeständerten Modultischen und Batteriespeichern zu ergänzen und so die Effizienz der Anlage zu steigern.

Die Gemeinde Feldkirchen teilte am 02.07.2025 der Gemeinde Salching mit, dass gegen die Änderung des B-Plans „Photovoltaikfreilandanlage Salching-Nord“ keine Einwände bestehen.

Zur Kenntnis genommen Ja 0 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

6 Einführung einer Grünflächenpatenschaft

Sachverhalt:

Eine Anwohnerin aus dem Baugebiet „WA Winkelbreite BA III“ hat die Verwaltung darauf angesprochen, dass eine Verkehrsinsel vor ihrem Anwesen mit befüllten Hundekotbeutel, Müll und teilweise benutzten Spritzen verschmutzt ist. Aus Schutz ihrer spielenden Kinder hat sie sich entsprechend um die Entsorgung gekümmert. Sie würde sich bereit erklären, die Verkehrsinsel zu pflegen und auch zu gestalten, wenn es möglich ist.

Im Ort existieren mehrere Grünflächen und Pflanzkübel. Mit einer Öffentlichkeitskampagne könnte hier ein weiteres Potential von Hobbygärtnern/Anwohnern angesprochen werden, die sich auch vorstellen könnten, eine Grünfläche zu betreuen. Dadurch könnte der Bauhof entlastet werden.

Die gepflegten Grünflächen sind in der Regel sehr ansehnlich und vergleichsweise aufwendig gestaltet, was mit den Mitteln der Ortsgemeinde aus Kosten- und Ressourcengründen nicht möglich ist. Außerdem wird den Bewohnern, die z.B. keinen eigenen Garten haben, die Möglichkeit gegeben, sich gärtnerisch zu betätigen.

Folgende Patenschaftsmodelle werden vorgeschlagen:

Bewässerung: regelmäßiges Gießen der Bepflanzung
Pflege: Gießen, Unkraut entfernen, Pflegeschnitt
Gestalten: Gießen, Pflanzen, Pflegen
 Das Beschneiden von Bäumen ist explizit ausgeschlossen.

Zur Kostendeckung und als Anreiz für die Paten soll folgendes angeboten werden:

- Bewässerung:** Gießkanne mit Feldkirchen-Logo
Pflegen: 25€ Baummarktgutschein/Jahr + Gießkanne
Gestalten: 50€ Baummarktgutschein/Jahr + Gießkanne

An den Grünflächen wird ein Schild mit dem Namen des Paten angebracht. Die Größen und die Anzahl der Flächen müssen noch abschließend ermittelt und kartiert werden. Wünschenswert ist, wenn Pflegepaten dem öffentlichen Aufruf folgen und einen Pflegevertrag abschließen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, müssen klare Regeln formuliert werden. Es können mehrere Flächen parallel gepflegt werden; Gutscheine sollen auf 3 Stück pro Person begrenzt werden.

Beispiele:

- Es dürfen für die Pflege des Grüns oder zur Bekämpfung von Schädlingen keine chemischen Mittel verwendet werden.
- Pflanzungen dürfen nicht höher als einen halben Meter sein, damit Straßen, Plätze und Bürgersteige von allen Seiten aus gut eingesehen werden können und am Straßenverkehr teilnehmende Personen frühzeitig bemerkt werden.
- Sollten sich größere Mengen an Grünschnitt nach der Beetpflege ergeben, nehmen Sie bitte Kontakt zum Bauamt auf, damit eine fachgerechte Entsorgung erfolgen kann.
- Fehlende Pflanzen und Rindenmulch zum Abdecken des Beetes können ebenfalls über das Bauamt bezogen werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt unter Berücksichtigung insbesondere der haftungs- und arbeitsschutzrechtlichen Belange eine entsprechende rechtlich vertretbare Pflegevereinbarung zur nächsten Gemeinderatssitzung zu erarbeiten und auf dieser Basis die Vereinbarungen mit Dritten abzuschließen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0
GR/20250715/Ö6

7 Neuregelung der Klärschlamm Entsorgung

Sachverhalt:

Mit der Umstellung des Umsatzsteuergesetzes wird die Klärschlamm Entsorgung durch die SER künftig umsatzsteuerpflichtig. Um dies zu umgehen ist eine umfassende Änderung der Vertragslage notwendig. Hierzu darf auf das beiliegende Dokument der Sachverhaltsdarstellung verwiesen werden.

Zur Kenntnis genommen Ja 0 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

7.1 Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Entsorgung von Klärschlamm vom 02.11.2001

Sachverhalt:

Es wird auf TOP 7 verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorgelegten Aufhebungsvertrag und stimmt diesen vollinhaltlich zu.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0
GR/20250715/Ö7.1

7.2 Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben zur Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm

Sachverhalt:

Es wird auf TOP 7 verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm abzuschließen. Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0
GR/20250715/Ö7.2

8 Erlass einer Satzung zur Änderung der Kinderhausbenutzungsgebührensatzung (Gebührenanpassung)

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2024 sind die Personalkosten im Kinderhaus St. Martin durchschnittlich um 10% gestiegen; im Jahr 2025 werden es nochmal rund 8% Steigerung. Das Kinderhaus St. Martin ist eine kostenrechnende Einrichtung im Sinne des Art. 24 GO i.V.m. Art. 8 KAG. Die Einnahmen müssen daher so hoch sein, um die anfallenden Ausgaben zu decken (Kostendeckungsgebot) Art. 62 GO. Bei der Prüfung der Fördervoraussetzungen des Kinderhauses St. Martin durch das zuständige Jugendamt wurde zudem beanstandet, dass die Gebührenstaffelung nicht wie vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und soziales nicht mindestens 10 % beträgt. Dies wurde im aktuellen Vorschlag berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kinderhausgebühren in der jeweiligen Kategorie 4-5 Stunden um 10% gegenüber dem Vorjahr anzuheben. Grund hierfür sind die gestiegenen Sach- und Personalkosten. Zudem soll der Empfehlung des Sozialministeriums gefolgt werden, bei den Buchungskategorieen eine 10% Steigerung gegenüber der Vorstufe festzulegen. Die beschlossene Tabelle der Gebührenübersicht ist dem Beschluss beizulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0
GR/20250715/Ö8

9 Mitteilungen

Die Erste Bürgermeisterin teilt dem Gemeinderat mit, dass...

- eine Anfrage zum Erwerb des auszumusternden TSF der ehemaligen Feuerwehr Gundhöring eingegangen ist
- die Fertigstellung des Neubaus der Grundschule für den Einzug zum 16.09.2025 auf Kante genäht ist
- mit den Arbeiten am Rathausumfeld begonnen wurde

Zur Kenntnis genommen Ja 0 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

10 Wünsche und Anträge

Ein Mitglied des Gemeinderates teilt mit, dass am Naturspielplatz Gundhöring mehrere dürre Eschen stehen, die entfernt werden sollten.

Ebenfalls erkundigt sich das Mitglied über die künftige Pflege der Streuobstwiesen entlang der Kreisstraße SR2. Frau Bürgermeister erklärt darauf, dass dem Landschaftspflegeverband alle Mittel gestrichen wurden und daher die Pflege derzeit ungeklärt ist.

Ein Mitglied des Gemeinderates teilt mit, dass beim Lehmbau nahe Hirschkofen auf den Humusmieten stark Unkraut wächst, welches die anliegenden Felder verunreinigt. Des Weiteren teilt er mit, dass die Kastanienbäume in Gundhöring vermehrt dürre Äste abwerfen.

Ein Mitglied des Gemeinderates teilt mit, dass am Gehweg Bergacker durch Wurzeln die Pflasterbeläge stark beeinträchtigt und angehoben wurden.

Zur Kenntnis genommen Ja 0 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erste Bürgermeisterin Barbara Unger um 20:52 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.


Barbara Unger
Erste Bürgermeisterin




Martin Hain
Schriftführung